

Teilrevision URG: Schlussbericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen

1. Einleitung

Zur Behandlung von Anliegen, die durch parlamentarische Vorstösse¹ und auf Anregung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats in die auf die Ratifikation des WCT und des WPPT ausgerichteten Revisionsarbeiten eingebracht worden sind, wurden im vergangenen Jahr vier Arbeitsgruppen (AGU) gebildet:

- Die AGU 1 befasste sich mit Vorstössen, welche eine Stärkung der Position der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften zum Gegenstand haben (98.3389 Postulat Widrig; 99.3347 Postulat Imhof; 99.3557 Postulat Christen; 02.3322 Motion Triponez, 02.3356; Postulat Baumann J. Alexander);
- Die AGU 2 sollte sich gestützt auf das Postulat Weigelt² überlegen, wie und in welchen Bereichen die Stellung des Produzenten eines Werks in Bezug auf die Zuordnung der daran bestehenden Rechte verbessert werden könnte;
- Die AGU 3 hatte die Aufgabe, die Frage nach der Einführung des Folgerechts unter Berücksichtigung der entsprechenden EU-Richtlinie und des Postulats Aepli Wartmann³ neu zu beurteilen;
- Die AGU 4 sollte nach Möglichkeiten suchen, um behinderten Menschen den Zugang zu geschützten Werken zu erleichtern.

Diese Arbeitsgruppen haben unter der Leitung unseres Instituts insgesamt 19 Sitzungen abgehalten. Die erste Sitzung fand am 25. Juni 2002 und die letzte am 4. September 2003 statt.

Es nahmen folgende Vertreter der direkt betroffenen Kreise an den Arbeitsgruppen teil:

- AGU 1: DUN, C. Bolla; ProLitteris, E. Hefti; SRG und Privatsender, D. Diserens; SUISA, J. Cavalli;
- AGU 2: ALAI, I. Cherpillod; DUN, P. Mosimann; économiesuisse, Th. Pletscher; IFPI, B. Lindner; ProLitteris, M. Haupt; Schweizer Werbung, M. Schwenninger; SFP, W. Egloff; SIG, E. Brem; SRG und Privatsender, D. Diserens; SSA, P.-H. Dumont; SUISA, A. Meyer; Suisseculture, A. Sami;
- AGU 3: Art-Basel, S. Keller; BAK, F. Baur; Centre du Droit de l'art, M.-A. Renold; CIAGP, B. Tagwerker; DUN, P. Mosimann; Konferenz Schw. Kunstmuseen, D. Schwarz; ProLitteris, W. Stauffacher; Schw. Vereinigung der Kunstsammler, A. Jolles; Suisseculture/visarte, R. Weiss-Mariani; Verband Schw. Galerien, H. Furer; Visarte, J.-P. Gerber;

¹ Siehe http://www.parlament.ch/afs/forms/d/d_urb_form1.htm

² 00.3127 Postulat Weigelt

³ 01.3401 Postulat Aepli Wartmann

- AGU 4: ProLitteris, E. Hefti; SBS B. Heinser und J.-F. Dumoulin; SBVV, M. Haupt; BJ, Biedermann.

2. Bericht über die Arbeitsgruppe „Nutzer/Verwertungsgesellschaften“ (AGU 1)

Der AGU 1 hat sich mit einer ganzen Reihe von Regelungsvorschlägen befasst, welche die Position der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften stärken würde und sie hat auch selbst solche erarbeitet. Es ist ihr indessen nicht gelungen, sich auf Massnahmen zu einigen, die für beide Seiten einen akzeptablen Kompromiss darstellen würden.

Die Vertreter der Nutzer bestanden insbesondere auf der in der Motion Triponez enthaltenen Forderung, ein zusätzliches Element zur Beurteilung der Angemessenheit der Tarife in Art. 60 Abs. 1 URG aufzunehmen. Danach sollte die Höhe der Entschädigung auch vom Gewinn abhängig gemacht werden, der mit der Nutzung des Werks erzielt wird. Die Rechteinhaber sollten also im Sinne einer Kooperation in einem gewissen Umfang an dem Gewinn bzw. dem Verlust der Nutzer partizipieren.

Die Vertreter der Verwertungsgesellschaften konnten auf diese Forderung nicht eingehen, weil die Kulturschaffenden in einem Schreiben an Herrn Triponez und die Mitunterzeichner seines Vorstosses die Einführung einer gewinnabhängigen Urheberrechtsentschädigung kategorisch abgelehnt hatten. In diesen Kreisen ist man der Auffassung, dass die Tarifaufsicht anlässlich der Totalrevision des URG mit der Einführung der auf der 10%-Regel beruhenden Angemessenheitskontrolle schon erheblich verschärft worden ist und bereits an konventions- und verfassungsrechtliche Grenzen stösst. Sie befürchten zudem, dass Änderungen an Art. 60 Abs. 1 URG die inzwischen durch das Bundesgericht gefestigte Genehmigungspraxis der Schiedskommission wieder in Frage stellen würde. Für die Behandlung von Forderungen betreffend den Ausbau der Angemessenheitskontrolle fehlte der AGU 1 der für eine Konsensfindung erforderliche Verhandlungsspielraum.

Aus diesem Grund wurde auch der Vorschlag der Nutzer abgelehnt, in Art. 60 Abs. 1 URG ausdrücklich festzuhalten, dass bei der Festlegung der Entschädigung auf die tatsächliche und nicht auf eine potentielle Nutzung abzustellen ist. Dieser Vorschlag greift unter anderem die im Postulat Widrig enthaltene Forderung auf, wonach diejenigen Bereiche von der Vergütungspflicht für das Fotokopieren auszunehmen sind, in denen tatsächlich nur in einem sehr geringen Umfang geschützte Werke kopiert werden. Die AGU 1 ist der Meinung, dass dieses Abgrenzungsproblem mit dem neuen Reprographietarif gelöst werden konnte und diesbezüglich keine gesetzgeberischen Massnahmen erforderlich sind.

Was die in der Motion Triponez ebenfalls angesprochene Frage der Mehrfachbelastung der Nutzer betrifft, war sich die AGU 1 zwar darin einig, dass sie eher in Art. 59 als in Art. 60 URG zu regeln wäre. Die Verwertungsgesellschaften sehen hier aber gar keinen Regelungsbedarf. Aus ihrer Sicht ist es selbstverständlich, dass der Nutzer für ein und dieselbe Werkverwendung nur einmal belastet werden kann. Sie konnten sich auch nicht der Auffassung der Nutzer anschliessen, dass es nützlich wäre, dies klarzustellen. Ihre ablehnende Haltung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass gemäss der Begründung der Motion die Entschädigungen für die Weiterverbreitung und den öffentlichen Empfang von Sendungen als Mehrfachbelastungen anzusehen wären.

In einem Punkt ist es der AGU 1 allerdings gelungen, einen Konsens zu erreichen. Die Verwertungsgesellschaften haben Verständnis dafür gezeigt, dass die Nutzer nicht über Tarifvorlagen verhandeln wollen, solange deren Rechtsgrundlage umstritten ist. Die AGU 1 sieht Möglichkeiten, um dieses Problem durch verfahrensrechtliche Massnahmen zu lösen: Die

Schiedskommission sollte auf Antrag der Nutzerorganisationen die Vorverhandlungen gemäss Art. 46 Abs. 2 URG sistieren können, um vorfrageweise die Rechtsgrundlage der Tarifvorlage abzuklären. Ein entsprechender Entscheid der Schiedskommission müsste nach Auffassung der AGU 1 an eine zivilgerichtliche Instanz weiter gezogen werden können. Bei der Ausgestaltung dieser Regelung soll jedoch auch darauf geachtet werden, dass der Einwand der fehlenden Rechtsgrundlage nicht missbraucht wird, um das Tarifgenehmigungsverfahren zu verschleppen.

In Übereinstimmung mit der Ausrichtung der vorerwähnten parlamentarischen Vorstösse hat die AGU 1 das Verhältnis zwischen den Nutzern und den Verwertungsgesellschaften in erster Linie aus dem Blickwinkel der Nutzer zu verbessern versucht. Dabei sind aber auch Anliegen der anderen Seite zur Sprache gekommen. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang, dass die Urheberrechtsentschädigung unter Miteinbezug der verwandten Schutzrechte gemäss Art. 60 Abs. 2 URG in der Regel nicht mehr als 13% des Nutzungsertrags betragen darf. Diese Bestimmung sei im Bereich der Digitaltechnologie kaum anwendbar und erlaube es nicht, die Rechteinhaber angemessen zu entschädigen. Im Fotokopierbereich fehle eine Regelung um gegen Nutzer vorzugehen, die falsche Angaben machen. Schliesslich wäre in diesem Bereich schon aus Kostengründen eine Geräteabgabe der geltenden Vergütungsregelung vorzuziehen. Mit dieser Massnahme liesse sich der Verwaltungsaufwand für beide Seiten wesentlich verringern und sie würde die Reibungsflächen zwischen den Nutzern und den Verwertungsgesellschaften abbauen. Diese Anliegen der Verwertungsgesellschaften blieben ebenfalls unberücksichtigt.

Gemäss dem Postulat Baumann soll geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie das in Art. 20 Abs. 3 URG vorgesehene Vergütungssystem für den Eigengebrauch der Digitaltechnologie anzupassen ist. Dieser Vorstoss betrifft zwar auch das Verhältnis zwischen den Nutzern und den Verwertungsgesellschaften, mit dem sich die AGU 1 beschäftigt hat. Er ist jedoch direkt mit der Frage nach der Ausgestaltung des Schutzes der technischen Massnahmen verknüpft und bezieht sich somit auf das Hauptproblem, das bei der Umsetzung des WCT und des WPPT zu lösen ist. Diese Problematik konnte nicht alleine unter dem Aspekt einer Verbesserung der Position der Nutzer behandelt werden. Es ist jedoch denkbar, die AGU 1 unter anderen Prämissen und in einer erweiterten Zusammensetzung auch mit den im Postulat Baumann aufgezeigten Umsetzungsproblemen zu konfrontieren und sie auf diese Weise in die weiteren Vorarbeiten einzubeziehen. Ihre Suche nach Kompromisslösungen in Bezug auf parlamentarische Vorstösse, die nicht die Umsetzung der WIPO-Abkommen betreffen, hat die AGU 1 indessen abgeschlossen.

3. Bericht über die Arbeitsgruppe „rechtliche Stellung des Produzenten“ (AGU 2)

Die AGU 2 hatte die Aufgabe, gestützt auf die in ein Postulat umgewandelte Motion Weigelt zu prüfen, wie die Stellung des Produzenten auf eine auch für die Kulturschaffenden annehmbare Weise im Urheberrechtsgesetz geregelt werden könnte. Es wurden verschiedene interessante Regelungsvorschläge eingebracht und diskutiert. Auch der AGU 2 ist jedoch der erhoffte Durchbruch nicht gelungen. Sie konnte sich trotz der umfassenden Vorarbeiten und intensivster Bemühungen schlussendlich doch nicht zu einer Kompromisslösung durchringen.

Der auf verschiedene Regelungsvorschläge gestützten Suche nach einem tragfähigen Konsens waren umfangreiche Vorarbeiten vorausgegangen. So hat das Sekretariat eine Dokumentation über Gesamtarbeits- und Musterverträge im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zusammengestellt, um der AGU 2 einen Überblick über die bestehende vertragliche Situation in den verschiedenen Branchen zu verschaffen. Diese Dokumentation ist

zwar nicht vollständig - es fehlt insbesondere der Softwarebereich - aber sie liess doch gewisse Schlussfolgerungen zu. So konnte festgestellt werden, dass die Vertragssituation - nicht zuletzt wegen den Unterschieden zwischen den einzelnen Branchen - sehr heterogen ist. Zwar sehen die Verträge zwischen den Urhebern und ihren Auftrag- oder Arbeitgebern meistens Rechtsabtretungen vor, aber es finden sich doch relativ wenige Globalzessionen. Anders sieht es im Bereich der verwandten Schutzrechte aus; hier sind die Verträge nicht auf Rechtsabtretungen ausgerichtet, sondern sie regeln primär die Mitwirkungsrechte und -pflichten der ausübenden Künstler für das Radio, das Fernsehen oder für Aufnahmen im Studio.

Die AGU 2 hat sich zudem eine rechtsvergleichende Übersicht über die Stellung des Produzenten verschafft. Daraus ging hervor, dass im kontinentaleuropäischen Bereich das Schöpferprinzip in der Regel auch dann nicht durchbrochen wird, wenn das Werk in Abhängigkeit von einem Produzenten geschaffen wurde. Eine Ausnahme bildet das niederländische Urheberrechtsgesetz, das dem Copyrightschutz der Common Law-Länder folgt. Es sieht vor, dass der Arbeitgeber als Urheber gilt, wenn das Werk im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen wurde. Diese Bestimmung ist allerdings dispositiver Natur; abweichende Vereinbarungen sind möglich. Sehr ähnliche Regelungen sind im Vereinigten Königreich, in Irland, Kanada und Japan sowie in den USA mit der „Work made for hire“-Doktrin zu finden.

Für den Bereich der verwandten Schutzrechte besteht in den Niederlanden dagegen lediglich eine gesetzliche Vermutung, wonach der Arbeitgeber berechtigt ist, die künstlerische Darbietung im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden. In den Common Law-Ländern, in denen auch die Interpreten über ausschliessliche Rechte verfügen, finden sich kaum Vorschriften, die sich auf das Erbringen einer Darbietung in einem Arbeitsverhältnis beziehen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber mit Bezug auf die verwandten Schutzrechte keine privilegierte Stellung einnimmt.

Eine interessante Regelung enthält das spanische URG. Es hält zwar am Schöpferprinzip fest, aber es stellt eine durch schriftliche Vereinbarung widerlegbare Vermutung auf, wonach diejenigen Rechte auf den Arbeitgeber übergehen, die er für eine vertragskonforme Verwendung des Werks benötigt. Dafür hat der Urheber gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Beteiligung am Verwertungserlös.

In Frankreich und Deutschland wird dem Produzenten als Arbeitgeber keine privilegierte Stellung eingeräumt. Die Verwertungsrechte bleiben grundsätzlich auch dann beim Urheber, wenn dieser das Werk in Ausübung seiner dienstlichen Pflicht als Arbeitnehmer geschaffen hat. Der Arbeitgeber muss sich die Rechte also vertraglich einräumen lassen. Das kann in Deutschland auch stillschweigend passieren (Anwendung der Zweckübertragungslehre). Als Ausgleich für die vertragliche Übertragung von Rechten sichert das französische URG dem Urheber Ansprüche auf Beteiligung am Verwertungserlös. Ausserdem sind die Persönlichkeitsrechte nicht übertragbar. Diese Gesetzgebungen zielen eher darauf ab, den Urheber als die in der Regel schwächere Vertragspartei gegenüber den Produzenten zu schützen.

Abgesehen von zwei Ausnahmen wird der Produzent als Auftraggeber weder in den Common Law-Ländern noch in Kontinentaleuropa besonders berücksichtigt. Er muss sich also die Rechte vertraglich einräumen lassen. Nach dem US Copyright Act ist allerdings auch ein Auftragswerk ein „Work made for hire“, wenn es zu einer der in der entsprechenden Bestimmung aufgezählten Werkkategorien gehört. So ist der Produzent insbesondere im Bereich der Kollektivwerke (Film) unabhängig davon als Urheber anzusehen, ob er das Werk als Arbeit- oder Auftraggeber produziert hat. Die „Work made for hire“ Doktrin kommt aber nur zur Anwendung, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt, der dies ausdrücklich festhält.

Das französische URG enthält eine Sonderregelung für Auftragswerke im Bereich der Werbung, die vorsieht, dass die Verwertungsrechte an solchen Werken auf den Produzenten übergehen. Dies gilt aber nur, wenn keine gegenteilige Abmachung besteht und die Vergütung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Urheberverbänden und der Werbewirtschaft für jede Verwertungsart gesondert festgelegt wird.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass Länder wie Frankreich und Deutschland, die keine Sonderbestimmungen zu Gunsten des Arbeitgebers für das Werkschaffen im Arbeitsverhältnis kennen, dem Produzenten im Filmbereich entgegenkommen. Nach französischem Recht wird vermutet, dass alle für die Auswertung des Filmwerks relevanten Rechte auf den Produzenten übergegangen sind. Gegenüber den ausübenden Künstlern ist diese gesetzliche Vermutung sogar unwiderlegbar; für ihre Rechte kann also nichts anderes vereinbart werden. Als Ausgleich für die Rechtsübertragung steht jedoch den Urhebern sowie den ausübenden Künstlern für jede Art der Nutzung eine Vergütung zu. Das deutsche URG sieht vor, dass der Filmproduzent im Zweifel über die Rechte verfügt, um das Filmwerk in Bezug auf die bekannten Verwertungsformen zu nutzen. Der Produzent hat jedoch die neu ins Gesetz aufgenommene Vergütungsregelung zu beachten. Das österreichische URG durchbricht in Bezug auf Filmwerke das Schöpferprinzip. Bei gewerbsmässig hergestellten Filmen stehen die Verwertungsrechte dem Produzenten originär zu.

Neben dieser rechtsvergleichenden Übersicht ergeben sich aber auch aus dem schweizerischen Recht gewisse Anhaltspunkte für die Regelung der Produzentenstellung. Was das Werkschaffen im Arbeitsverhältnis betrifft, stehen der auf Computerprogramme bezogene Art. 17 URG sowie Art. 332 OR im Mittelpunkt, der neu auch auf die Rechte am Design Anwendung findet. Darüber hinaus ist auch die durch Lehre und Rechtsprechung entwickelte Zweckübertragungstheorie zu erwähnen, die in der einen oder anderen Form gesetzlich verankert werden könnte.

Die AGU 2 musste bei ihren Bestrebungen zur Regelung der Stellung des Produzenten verschiedene Standpunkte berücksichtigen. Die Antworten auf die Frage, ob und gegebenenfalls wie die Zuordnung der Rechte an Werken geregelt werden müsse, die im Auftrags- oder Arbeitsverhältnis geschaffen werden, sind demgemäss unterschiedlich ausgefallen. Man war sich zwar darüber einig, dass im Bereich der kleinen Münze nur selten Vereinbarungen über die Rechtezuordnung getroffen würden und zumindest für diesen Bereich eine Regelung im Sinne von Art. 332 OR in Betracht gezogen werden könnte. In Bezug auf den engeren Bereich der Literatur und Kunst bestanden hingegen sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Stellung des Produzenten gegenüber den originären Rechtsinhabern geregelt werden sollte.

Ein Teil der AGU 2 vertrat die Meinung, die in diesem Bereich tätigen Produzenten würden die Rechtezuordnung seit jeher vertraglich regeln und dabei als die in der Regel stärkere Vertragspartei durch die Vertragsfreiheit noch begünstigt. Weitergehende Konzessionen könne man den Kulturschaffenden nicht zumuten. Wenn man für diesen Bereich vertragsrechtliche Bestimmungen aufstellen wolle, so müssten diese eher darauf ausgerichtet sein, die Urheber und Interpreten als die normalerweise schwächere Vertragspartei zu schützen.

Andere Mitglieder der AGU 2 waren hingegen der Auffassung, dass dem Produzenten in seiner Position als Arbeitgeber im Urheberrecht grundsätzlich dieselbe rechtliche Stellung einzuräumen sei, die er gemäss Art 332 OR gegenüber dem angestellten Erfinder und neu auch gegenüber dem Designer einnehme. Nur auf diesem Weg lasse sich die Rechtsunsicherheit beheben, die in Bezug auf Arbeitsverträge bestehe, in denen die Rechtezuordnung nicht geregelt ist und das sei nicht nur im Bereich der kleinen Münze der Fall.

Überdies würde eine auf die kleine Münze bezogene Regelung wegen den damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten die Rechtsunsicherheit eher noch erhöhen.

Es wurden jedoch Möglichkeiten aufgezeigt, den Anwendungsbereich einer dem Art. 332 OR nachempfundenen Regelung so zu beschränken, dass sich daraus keine nennenswerten Abgrenzungsprobleme ergeben würden. So wurde vorgeschlagen, in Anlehnung an die in Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis h URG enthaltene Liste diejenigen Werkkategorien abschliessend aufzuzählen, die unter die neue Regelung fallen sollen. Neben den in Art. 2 Abs. 2 lit. d und f URG aufgeführten Werkkategorien, also den Werken mit wissenschaftlichem und technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen sowie den Werken der angewandten Kunst wären beispielsweise auch Sprachwerke wie Prospekte, Formulare, Gebrauchsanleitungen sowie graphische und fotografische Werke im Bereich der Werbung in die Aufzählung aufzunehmen.

Eine solche auf den Arbeitgeber bezogene Regelung mit einem konkret abgegrenzten Anwendungsbereich wurde jedenfalls von einem Teil der AGU 2 als mögliche Kompromisslösung in Betracht gezogen. Es wurde jedoch auch vorgeschlagen, diesen Lösungsansatz in Anlehnung an Art. 17 URG anstatt in Analogie zu Art 332 OR zu konkretisieren - also in Übereinstimmung mit der Regelung, die der Gesetzgeber für die Zuordnung der Rechte an im Arbeitsverhältnis geschaffenen Computerprogrammen vorgesehen hat.

Ein weiterer Kompromissvorschlag, der in der AGU 2 einen gewissen Rückhalt gefunden hat, beruhte auf der Idee, die durch Lehre und Rechtsprechung entwickelte Zweckübertragungstheorie im Gesetz zu verankern und mit einem Vergütungsanspruch gegenüber dem Produzenten zu verbinden. Danach würden die Rechte nicht vollumfänglich sondern nur soweit auf den Produzenten übergehen, als dies zur Verwirklichung des Vertragszwecks notwendig ist. Diese Regelung unterscheidet sich von der vorerwähnten auch darin, dass sie generell auf den Tatbestand des abhängigen Werkschaffens anwendbar wäre, also nicht nur den Bereich der kleinen Münze oder das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen würde. Abgesehen von der Vergütungsregelung würde sie allerdings an der bestehenden Rechtslage kaum etwas ändern und diese eigentlich nur verdeutlichen. Darin liegt sowohl ihre Stärke als auch ihre Schwäche, je nachdem von welcher Interessenlage man ausgeht.

Gewisse Mitglieder der AGU 2 finden, dass eine solche Auslegungsregel die Rechtssicherheit kaum verbessern würde und sehen darin keine echte Alternative zu einer Bestimmung im Sinne von Art. 332 OR. Andere haben auf Erfahrungen aus dem Ausland hingewiesen, die gezeigt hätten, dass auch mit einer klaren Zuordnung der Rechte an den Arbeitgeber nicht alle Rechtsunsicherheiten beseitigt seien, weil oft unklar sei, ob überhaupt ein Arbeitsverhältnis vorliege.

Gemäss dem Postulat Weigelt wäre eine Regelung anzustreben, die zur Anwendung gelangt, soweit zwischen dem Produzenten und dem Urheber nichts Besonderes vereinbart wurde. In diesem Fall sollen die Urheberrechte dem Produzenten zustehen. Auf beiden von der AGU 2 beschrittenen Wegen (Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 332 OR und gesetzliche Verankerung der Zweckübertragungstheorie) wäre man sehr nahe an dieses Ziel herangekommen. Am Schluss fehlte es jedoch an der dafür notwendigen Kompromissbereitschaft.

4. Bericht über die Arbeitsgruppe „Folgerecht“ (AGU 3)

Die grundsätzlichen Positionen der Befürworter und der Gegner des Folgerechts, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. Juni 1989 zusammengefasst hatte, haben sich durch die Verabschiedung der Folgerechtsrichtlinie der EU nicht verändert. Die Vertreter des Kunsthandels, der Kunstsammler und der Kunstmuseen sind nach wie vor der Meinung, dass mit der Einführung des Folgerechts einer der Standortvorteile aufgegeben würde, der die Schweiz für den internationalen Kunsthandel besonders attraktiv macht. Ein blühender Kunsthandel sei übrigens auch für die Entwicklung des einheimischen Kunstschaffens eine wichtigere Rahmenbedingung als das Folgerecht, von dem nur die arrivierten Künstler bzw. ihre Erben profitieren würden.

Die Organisationen der Kulturschaffenden haben hingegen darauf hingewiesen, dass das Folgerecht auch für die Sozialeinrichtungen der Verwertungsgesellschaft der bildenden Künstler von Bedeutung wäre. Heute müssten schweizerische Künstler ins benachbarte Ausland abwandern, um vom Folgerecht zu profitieren. In einem Europa mit einem harmonisierten Folgerecht könne die Schweiz nicht länger abseits stehen. Das Folgerecht würde dem Grundgedanken des Urheberrechts entsprechen, wonach der Urheber am Erlös partizipieren soll, der mit der Verwertung seines Werks erzielt wird.

Die AGU 3 hat sich auch mit der Frage befasst, wie ein Folgerecht unter Berücksichtigung der Entwicklung in der EU allenfalls auszugestalten wäre. Auch darüber bestanden in der AGU 3 grosse Meinungsverschiedenheiten. So haben die Befürworter des Folgerechts einen Regelungsvorschlag gemacht, der ein Schutzniveau vorsieht, das höher ist als dasjenige der EU-Richtlinie. Dagegen sind die Gegner des Folgerechts der Auffassung, dass man sich an dem durch die EU-Richtlinie vorgegebenen Mindestschutz orientieren müsste. Ausserdem sollte der Urheber die Möglichkeit haben, auf die Geltendmachung des Folgerechts zu verzichten. Sie haben jedoch Wert auf die Feststellung gelegt, dass ihre Beteiligung an der Diskussion über die Ausgestaltung eines allfälligen Folgerechts nichts an ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Einführung dieses Rechts geändert hat.

5. Bericht über die Arbeitsgruppe „Zugangserleichterung für behinderte Menschen“ (AGU 4)

Die AGU 4 prüfte Massnahmen, mit denen den behinderten Menschen der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken erleichtert werden kann. Die Kommission für Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hatte im Rahmen der Beratung über das Behindertengleichstellungsgesetz die Möglichkeit in Betracht gezogen, eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes vorzunehmen, um den Sehbehinderten den Zugang zu veröffentlichten Werken durch eine Schutzausnahme zu erleichtern.

Gestützt auf eine Stellungnahme unseres Instituts wurde jedoch beschlossen, dieses urheberrechtsspezifische Anliegen der behinderten Menschen in die laufenden Vorarbeiten zur Teilrevision des URG aufzunehmen. Die AGU 4 hatte die Aufgabe, die Probleme abzuklären, die den behinderten Menschen und ihren Organisationen den Zugang zu geschützten Werken erschweren. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Einholung der urheberrechtlichen Lizenzen bei den Verlagen ein beträchtliches Hindernis darstellt, wenn Schriftwerke ohne grossen administrativen und finanziellen Aufwand und innert nützlicher Frist in Formaten angeboten werden sollen, die für sehbehinderte Menschen zugänglich sind.

In der Arbeitsgruppe wurde über verschiedene Massnahmen diskutiert, um diese Hürde zu beseitigen. Um sofort Abhilfe zu schaffen, wird auf eine vertragliche Lösung hingewirkt, die durch eine Unterstellung der entsprechenden Rechte unter die Bundesaufsicht unterstützt werden soll. Ein entsprechender Vertragsentwurf liegt bereits vor; er wird zwischen dem Konsortium Schweizer Blindenmedieninstitutionen, zusammengesetzt aus verschiedenen Bibliotheken, und der Verwertungsgesellschaft ProLitteris ausgehandelt. Gestützt auf diesen Vertrag, der Anfang 2004 in Kraft treten sollte, wird es möglich sein, die Lizenzen für die Herstellung und Verbreitung von besonderen Werkexemplaren für behinderte Menschen zentral bei der ProLitteris einzuholen.

Parallel dazu sieht der Entwurf der Ausführungsverordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz gestützt auf Art. 40 Abs. 2 URG eine Ausdehnung der Bundesaufsicht auf die Erteilung von Lizenzen vor, die Gegenstand des vorerwähnten Vertrags sind. Mit dieser Massnahme soll die Bündelung der entsprechenden Rechte in der Hand einer Verwertungsgesellschaft unterstützt werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang von dieser Massnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird, hängt jedoch noch von der Auswertung der schriftlichen Anhörung der direkt betroffenen Kreise ab. Es ist möglich, dass die AGU 4 auch die weiteren Bestrebungen auf vertraglicher und auf gesetzgeberischer Ebene unterstützend begleiten wird.

Die Organisationen und Verbände der behinderten Menschen sehen in den vorerwähnten Massnahmen nur eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer neuen Schutzausnahme, die im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen werden soll. Sie verweisen diesbezüglich auf die EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, die eine Schutzausnahme für die behinderten Menschen vorsieht und befürworten eine Bestimmung, wie sie in § 45a des deutschen Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 enthalten ist.

6. Fazit

Die vier Arbeitsgruppen hatten sehr unterschiedliche Aufgaben. Die AGU 1 und 2 sollten gemäss den entsprechenden parlamentarischen Vorstössen auf die Nutzer und Produzenten bezogene Korrekturvorschläge erarbeiten und diese auf ihre Konsensfähigkeit prüfen. Es stand von vorneherein fest, dass es sehr schwierig sein würde, in diesen sehr umstrittenen und sensiblen Bereichen einen Konsens zu finden. Immerhin ist es insbesondere der AGU 2 gelungen, Regelungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Weigelt durchaus als Kompromissvorschläge angesehen werden können. Es deshalb nicht ausgeschlossen, dass der eine oder andere Vorschlag dieser Arbeitsgruppen in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird, der in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

Die AGU 3 hat die Auswirkungen der EU-Richtlinie über das Folgerecht auf die Schweiz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Standpunkte der direkt betroffenen Kreise beurteilt. Dabei hat sich gezeigt, dass die europäische Entwicklung keine Bewegung in die Positionen der Befürworter und der Gegner des Folgerechts gebracht hat. Das ist bereits ein wichtiger Anhaltspunkt für die gemäss dem Postulat Aeppli Wartmann erneut zu prüfende Frage nach der Einführung des Folgerechts.

Die AGU 4 wird ihre Tätigkeit abschliessen können, sobald die Zugangserleichterung der behinderten Menschen zu geschützten Werken durch eine Übergangslösung auf vertraglicher

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property
Einsteinstrasse 2 · CH-3003 Bern · Telefon +41 31 325 25 25 · Fax +41 31 325 25 26

Ebene sichergestellt ist. In Bezug auf die im Rahmen der Teilrevision für die Zugangserleichterung zu treffenden Massnahmen hat sie bereits Position bezogen und wird eine entsprechende Schutz Ausnahme in den Gesetzesentwurf aufnehmen.

Bern, den 30. September 2003